

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Richtlinie 2006/63/EG vom 14. Juli 2006, zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. ABl.L 206 vom 27. Juli 2006, wurden die Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG geändert. Da die derzeit geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.05.1999 zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 65/1999, nur unvollständig auf die Anhänge der Richtlinie 98/57/EG verweist, wurde die Änderung der Anhänge zum Anlass einer Neuerlassung der Verordnung genommen.

2. Inhalt:

Maßnahmen zur Feststellung, Bekämpfung und Verhütung der Ausbreitung des Erregers der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998 Seite 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27.07.2006, Seite 36.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Vollziehung der neuen Verordnung zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate wird für die Gebietskörperschaften Gemeinden, Land- und Bund keine neuen Kosten verursachen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 1999, zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 65/1999, wurde die Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al in den Grundzügen umgesetzt. Mit der Richtlinie 2006/63/EG wurden die Anhänge II bis VII der obigen Richtlinie geändert. Begründet wurde dies damit, dass seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 98/57/EG es in Bezug auf die Biologie und die Verfahren zum Nachweis und zur Identifizierung des Schadorganismus bedeutende neue Entwicklungen gegeben habe. Darüber hinaus hätten die bisher gemachten Erfahrungen mit der Bekämpfung des Schadorganismus die Überarbeitung bestimmter technischer Aspekte der Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich gemacht.

Die Neufassung der Verordnung dient der Umsetzung dieser Änderungen. Die Methode der direkten Verweisung auf die Anhänge der Richtlinie wird deshalb gewählt, da diese Bestimmungen auf Grund ihrer Bestimmtheit nicht verändert oder vereinfacht werden können, und eine wörtliche Wiedergabe den Verordnungstext über Gebühr verlängern würde. Die Angabe der Fundstellen im Amtsblatt der EG gewährleisten deren Auffindbarkeit.

2. Inhalt:

Maßnahmen zur Verhütung und Verschleppung der Krankheit (Amtliche Untersuchungen, Meldepflicht und Maßnahmen im Verdachtsfall).

Feststellung der Krankheit und ihres Ausgangspunktes und ihrer Verbreitung sowie die Verhütung ihrer Verschleppung und die Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt.

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998 Seite 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27.07.2006, Seite 36.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Vollziehung der neuen Verordnung zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke an Kartoffel und Tomate wird für die Gebietskörperschaften Gemeinden, Land- und Bund keine neuen Kosten verursachen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 3: Im Fall der Z.1 ist die Krankheit noch nicht vorhanden. Die systematischen Untersuchungen (§ 2) und die Meldepflicht des Verdachtes des Auftretens des Schadorganismus (§ 3) und die Maßnahmen im Verdachtsfall (§ 4) sollen die Einschleppung und Verbreitung verhindern.

Im Fall der Z. 2 ist die Krankheit schon vorhanden, der Ort des Ausbruchs muss allenfalls noch erforscht werden und es sollen Maßnahmen getroffen werden, dass die Krankheit nicht weiter verschleppt wird. Bei der Frage des Ausgangspunktes wird von der Behörde rückverfolgt, wer von wo Partien der befallenen Pflanzen (Knollen) bekommen hat.

Zu § 2:

Im Abs. 1 ist ein Monitoring vorgesehen, dass unabhängig vom Vorhandensein des Schadorganismus durchgeführt werden soll.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, dass unter den Umständen dieses Absatzes auch andere Pflanzen als Kartoffeln und Tomaten dem Monitoring unterliegen.

Die Z. 2 bezieht sich auf Bewässerungsanlagen, die Wasser von einem Teich beziehen.

Die in der Z. 3 angeführten Abwässer sind in der Regel Waschwässer von Kartoffeln und Tomaten, die in der Folge zur Bewässerung von Kartoffeln und Tomaten verwendet werden.

Zu Abs. 3: Die Probennahmen erfolgen durch die Behörde selbst, die Untersuchungen werden im Auftrag der Behörde durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit durchgeführt.

Zu Abs. 5: Die Festlegung der Anzahl der Proben erfolgt jährlich auf Grund der Anzahl der Vermehrungsflächen und der Betriebe.

Zu § 4:

Die Untersuchungen an Kartoffeln und Tomaten sind nach dem Verfahren des Anhanges II und nach Maßgabe der Bedingungen (Aufbewahrung und geeignete Konservierung) des Anhanges III Nr. 1 der Braunfäule-Richtlinie durchzuführen. Anderes Pflanzenmaterial ist nach anderen amtlich zugelassenen Verfahren zu untersuchen.

Der dem abschließenden Ergebnis der Untersuchungen vorgeschaltete Screeningtest ergibt keinen endgültigen Nachweis des Vorliegens des Schadorganismus; verpflichtet aber die Behörde die Maßnahmen nach Z. 1 und 3 zu setzen.

Als gefahrlos ist etwa die Verbringung zur Herstellung von Industriesprit oder Wodka oder zur Entsorgung zu werten.

Zu Abs. 3: Die Kostenbestimmung entspricht den Vorgaben des § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes.

Zu Abs. 4: Zu beachten ist, dass schon eine Meldepflicht des Verdachtes des Auftretens des Quarantäneschadorganismus dann besteht, wenn eine Kontaminationsgefahr droht, und nicht erst bei seinem bestätigten Auftreten.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht vor, welche Maßnahme die Behörde bei Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus bezüglich

- Kartoffel- und Tomatenpartien oder Sendungen;
- anderer Wirtspflanzen durch die der Anbau von Tomaten und Kartoffeln gefährdet werden könnte und
- der Oberflächenwässer

zu setzen hat.

Zu § 6:

Um die Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus auszuschließen, sind gemäß Anhang VI Z. 1 verschiedene Maßnahmen, wie die Verwendung als Tierfutter nach einer entsprechenden Hitzebehandlung oder die Entsorgung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage oder das Verbrennen, sowie die industrielle Verarbeitung möglich.

Die sachgerechte Entsorgung des Pflanzenmaterials bzw. die sachgerechte Verwendung hat unter amtlicher Kontrolle der zuständigen amtlichen Stellen zu erfolgen.

In Fällen, wo Produktionsorte als befallen erklärt wurden, sind sogenannte Sicherheitszonen abzugrenzen, in welchen Betrieben amtliche Maßnahmen vorgeschrieben sind.

Zu § 7:

Zu den Anforderungen an Pflanzkartoffeln ist anzumerken, dass diese im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens (Feld- und Laboranerkennung – siehe Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 72/1997) in direkter Linie von einem bestimmten Ausgangsmaterial gewonnen werden (Vorstufen-Pflanzgut, Basispflanzgut, zertifiziertes Pflanzgut).

Dabei sind bestimmte Verfahren gemäß Anhang der Braunfäule-Richtlinie (siehe Testschema für die Diagnose und die Identifizierung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) I Yabuuchi et.al., anzuwenden.

Zu § 8:

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz bestimmt diesbezüglich Folgendes:

„Das Halten von Schadorganismen ist verboten, sofern nicht hierfür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt oder sie für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung vorliegt.

Dieses Verbot gilt nicht für mit der Erforschung von Schadorganismen betraute Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und Landes.“